

- j) Anträge und Anfragen,
- k) Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde,
- l) Nichtöffentliche Sitzung,
- m) Schließung der Sitzung.‘

und ersetze § 17 der Geschäftsordnung durch

„§ 17

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Lastrup kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister mündlich, soweit dies nicht sofort möglich ist, schriftlich beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.“

Begründung:

In der repräsentativen Demokratie Deutschland sind selbst in den Kommunen die partizipativen Elemente nur gering. Die vorhandenen Möglichkeiten wie zum Beispiel die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde sollten dann möglichst einfach nutzbar sein. Dadurch, dass die Fragestunde aktuell nur für das Ende der Sitzungen eingeplant ist, können die Bürgerinnen und Bürger schlecht den genauen Zeitpunkt der Fragestunde einschätzen. Wenn die Sitzung jedoch mit der Fragestunde beginnt, ist dies viel eher gegeben. Zudem müssen Fragen zu den Tagesordnungspunkten nicht mehr erst dann gestellt werden, wenn in einigen Fällen die Beschlussfassung schon abgeschlossen ist. Durch die Beibehaltung einer Fragestunde vor dem Ende einer öffentlichen Sitzung sind aber auch weiterhin Fragen, die erst bei oder nach der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auftreten, möglich. Die „Soll-Begrenzung“ der Fragestunde auf 10 Minuten wird mit diesem Antrag außerdem auf jeweils 30 Minuten erhöht, um den Bürgerinnen und Bürgern bei der Artikulierung ihrer Fragen mehr Freiraum zu geben. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

3. „Ersetze ‚Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachträglich zuzuleiten.‘ in § 21 (2) der Geschäftsordnung durch

‚Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.‘“

Begründung:

Auch Mitglieder des Rates, die nicht dem Verwaltungsausschuss angehören, sollen die Unterlagen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses zum selben Zeitpunkt wie die Beigeordneten erhalten. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Wesselmann